



## Vereinsatzung

### Sportverein Herlazhofen e.V.

Sitz: Herlazhofen, 88299 Leutkirch

Aufgrund der Satzungsänderungen vom  
13.03.1981, 12.02.1983, 20.01.1984, 21.03.1986, 19.03.2009, 19.03.2010  
Zuletzt geändert am: 01.04.2011

#### § 1

##### Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung „Sportverein Herlazhofen“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leutkirch eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Herlazhofen. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
- 3) Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB e.V. und seiner Verbände, insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Politische, rassistische und religiöse Bestrebungen dürfen innerhalb des Vereins nicht stattfinden.
- 2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4

### Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Hauptversammlung festlegt, umgehend zu entrichten. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet werden.
- 3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.
- 4) Mitglieder
  - a) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung. Ab dem 16. Lebensjahr kann ein Vereinsmitglied in ein Vereinsorgan gewählt werden.
  - b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss, der Mitgliederversammlung und der Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
  - b) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
    - i) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von den Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
    - ii) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist.Vor Entscheidung des Vereins-Ausschlusses ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied, unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungs-Beschlusses beim Vorstand schriftlich durch Einschreiben eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.  
Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
  - c) Durch Tod

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu zahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden; ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
- 4) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) die Hauptversammlung
  - c) der Gesamtvorstand
  - d) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
2. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

## **§ 8**

### **Hauptversammlung**

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung
  - a) möglichst jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Tageszeitung.
  - b) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
    - i) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier.
    - ii) Den Bericht der Kassenprüfer
    - iii) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
    - iv) Beschlussfassung über Anträge
    - v) Neuwahlen, sofern es die Satzung erfordert, insbesondere gem. § 9, Absatz 6.
  - c) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

- d) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
  - e) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 2) Die außerordentliche Hauptversammlung. Sie findet statt
- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außerordentliche Ereignisse hin für erforderlich hält.
  - b) Wenn die Einberufung von mind. 1/4 sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu 1).
- 3) Beschlussfassung der Hauptversammlung
- a) Die Hauptversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
  - b) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzungen entgegenstehen.
  - c) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim.
  - d) Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein 2. Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## § 9

### Gesamtvorstand

- 1) der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassier
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Pressewart
  - g) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
  - h) dem Gesamtjugendleiter
  - i) höchstens 6 Beisitzern
- 2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 5

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 4) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 5) Dauer der Wahlperiode
  - a) alle Vorstandsmitglieder, ausgenommen die Abteilungsleiter, werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt
  - b) die jeweiligen Abteilungsleiter werden durch eine Mitgliederversammlung innerhalb der jeweiligen Abteilungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Vorschriften wie zu § 8, Absatz 1. Die Wahlen der Abteilungsleiter sind jeweils vor der ordentlichen Hauptversammlung durchzuführen, wo die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder stattfinden. Das Ergebnis ist der ordentlichen Hauptversammlung mitzuteilen.
- 6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 500.- EUR belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende ermächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Für Grundstücksverträge und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitglieder - oder Hauptversammlung erforderlich.

## **§ 10**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassier
  - e) dem Schriftführer
- 2) Über Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen des § 9.
- 3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein – je Einzelvertretungsbefugnis – gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26, BGB.

## **§ 11**

### **Durchführungsbestimmungen**

- 1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- 2) Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren
- 3) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

## **§ 12**

### **Strafbestimmungen**

- 1) Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 4 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen, Geldstrafen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leutkirch, Ortsverwaltung Herlazhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.